

SATZUNG (errichtet am 24.12.2022 in Herne; geändert am 30.11.2023)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Phoenix Help“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Herne.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Katastrophenhilfe. Hier kann der Verein eigene Projekte fördern oder die anderer, steuerbegünstigter Organisation durch eine Mittelweitergabe unterstützen.
Über konfessionelle und weltanschauliche Grenzen hinweg unterstützt der Verein weltweit benachteiligte Kinder und Jugendliche. Durch schulische und berufliche Bildung bekommen sie die Chance, ein eigenständiges Leben in Würde zu führen. Der Verein fokussiert sich im Kampf gegen Armut auf Bildung und Ausbildung als Schlüssel für Entwicklung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Organisationen;
 - Aufbau und Betrieb von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im In- und Ausland
5. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.
6. Änderungen des Zwecks können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und Zustimmung der Gründungsmitglieder beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder:
Nicole Hoffmann, Holger Theissen, Dr. Jörg Hoffmann, Dr. Stefan Janek, Maike Arning, Bettina Lange, Olga Kuhn.
2. Die Mitgliedschaft kann in den übrigen Fällen durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen abschließend.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Kündigung der Mitgliedschaft,

- d. Streichung von der Mitgliederliste.
- 4. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- 6. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- 7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 8. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, welcher durch den Vorstand festgelegt wird. Der Verein kann auch Umlagen erheben, welche durch den Vorstand beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf nicht den 10fachen Jahresbeitrag übersteigen.
- 9. Der Verein verarbeitet von seinen Mitglieder die folgenden Daten: (Vor)Name, Wohnadresse sowie die Kontoverbindung zwecks Lastschriftzug. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Für die Fristberechnung ist der Tag der Versendung maßgeblich. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet beim Vorstand eingereicht werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen wird,
 - e. Auflösung des Vereins.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine gesonderte Versammlungsleitung bestellen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (im Sinne von Abs.1) einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung beschließen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt; auf Antrag kann die Wahl in Form der Blockwahl durchgeführt werden.
4. Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen berufen oder Beauftragte bestellen. Hier können auch Personen berufen bzw. bestellt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sofern keine Vergütung gewährt wird, kann eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten. Er ist insbesondere für die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen berechtigt.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Änderungen des § 3 Abs. 1 der Satzung kann der Vorstand vornehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung, welche innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden muss. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Katastrophenhilfe.

Maike Arning

Dr. Stefan Janek

Olga Kuhn

Bettina Lange

Nicole Hoffmann

Holger Theissen

Dr. Jörg Hoffmann